

7/SN-411/ME von A



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg    Ⓛ (0662)8042-2160    Ⓛ 633028    DVR: 0078182

**Chiemseehof**

**Zahl**

**(0662) 8042**

**Datum**

wie umstehend

**Nebenstelle 2285**

29. 11. 94

**Betreff**

wie umstehend

Zl.	77/100
Datum:	6. DEZ. 1994
Von	14. Dez. 1994
Veröffent.	M. Dr. Axel Herant

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
~~Seim Ausl der NÖ Landeregierung~~  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Herfried Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Foto



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg    Ⓛ (0662)8042-2160    Ⓛ 633028    DVR: 0078182

Bundesministerium  
für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

## Chiemseehof

<b>Zahl</b>	<b>(0662) 8042</b>	<b>Datum</b>
0/1-779/21-1994	Nebenstelle 2982	29.11.1994
	Fr. Dr. Margon	

## Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Paßgesetz 1992 geändert wird (Paßgesetz-Novelle 1995); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 95.534/6-III/a/94

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### Zu Z. 3:

Die Paßgesetz-Novelle 1995 führt den provisorischen gewöhnlichen Reisepaß ein. Damit entsteht faktisch ein zusätzliches (zu verwaltendes) Reisedokument. Aus organisatorischer Sicht wird sich dadurch der folgende Verwaltungsaufwand ergeben:

1. zusätzliche Kontrolle bei Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses, ob ein allfällig ausgestellter provisorischer gewöhnlicher Reisepaß zurückgestellt wurde, da nach der Bestimmung des § 15 Abs. 5 ein solcher von Amts wegen zu entziehen ist;
2. Einleitung eines Einziehungsverfahrens, wenn die Partei den provisorischen gewöhnlichen Reisepaß nicht retourniert;
3. Erstellung von eigenen Paßlisten für die ausgestellten provisorischen gewöhnlichen Reisepässe sowie von Vernichtungsprotokollen für die zurückgestellten oder eingezogenen Pässe;

- 2 -

4. Übermittlung von zurückgegebenen provisorischen gewöhnlichen Reisepässen, wenn diese nicht bei der Ausstellungsbehörde abgegeben werden (Versand, insbesondere Portokosten);
5. Ausstellung eines provisorischen gewöhnlichen Reisepasses in dringenden Fällen, wenn der Paßwerber nicht seinen Hauptwohnsitz im Bezirk hat, wofür von der nach dem Hauptwohnsitz zuständigen Behörde die Zustimmung einzuholen ist.

Die angeführten zusätzlichen Aufgaben widerlegen daher die im Vorblatt enthaltene Aussage, wonach auf Grund der vorliegenden Novelle kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen wird.

Weiter ist zu bemerken, daß der Hauptanwendungsfall des provisorischen gewöhnlichen Reisepasses, nämlich die Möglichkeit der Einschränkung hinsichtlich der Geltungsdauer und des örtlichen Geltungsbereiches, bereits heute mit dem derzeitigen gewöhnlichen Reisepaß abgedeckt wird und auch beim neuen gewöhnlichen Reisepaß vorgesehen ist. Die Einführung eines zusätzlichen Reisedokumentes würde sich daher erübrigen. Es erscheint auch nicht sinnvoll, im Hinblick darauf, daß die Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses für die Parteien zu lange dauern wird, die Ausstellung des provisorischen gewöhnlichen Reisepasses vorzusehen. Die Mehrbelastung mit der Ausstellung provisorischer Reisepässe, die nur eine begrenzte Gültigkeitsdauer von einem Jahr aufweisen und eine neuerliche Ausstellung eines Reisepasses nach sich ziehen, wird die allgemeine Bearbeitungsdauer von Reisepaßanträgen zweifellos verlängern.

Zur automationsunterstützten Ausstellung der Reisepässe:

Für computerlesbare Reisepässe ist ein entsprechender Personalcomputer samt der zugehörigen Drucker erforderlich. Dies macht den Einsatz von zwei Spezialdruckern erforderlich; zum einen für den neuen Reisepaß im Rahmen der zentralen Informationssammlung und weiters einen für die derzeit gültigen, in weiterer Folge provisorischen gewöhnlichen Reisepässe.

- 3 -

Die vorliegende Novelle sollte erst dann in Kraft treten, wenn das dafür erforderliche EDV- und Ausstattungskonzept feststeht und mit der Organisationsstruktur der Länder abgestimmt wurde (zB Druckerauswahl oder Datenübermittlungskonzepte für die bereits bestehenden Reisepaß-Datenverarbeitungen in den Ländern).

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor